

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08. Juni 2011 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Zu viele Mittel fließen in die Anpassungsbeiträge.**

Das Gros dieser Gelder soll für die Versorgungssicherheit reserviert werden. Nur so kann eine breit gefächerte, vielfältige Landwirtschaftsproduktion garantiert werden, sowie das dazugehörige Wissen und Können für die Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln erhalten bleiben.

- **Der ruinöse Abbau der Grenzschutzmassnahmen darf nicht weiter vorangetrieben werden. Blicke das weiter der Fall, wären kostenintensive Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft analog dem grenznahen Ausland notwendig, z.B. in Form von:**

- **Förderbeiträgen an Investitionen zur Kompensation von systembedingten Nachteilen an innovative Betriebe.**

In der Schweizer Landwirtschaft wären die über Direktzahlungen unterschiedlich abgegoltenen Produktionsgruppen, ergänzend zu bestehenden Investitionsbeiträgen, mittels Förderbeiträge gleich zu setzen oder mindestens anzugleichen. Der Flächenbeitrag ÖLN Obst, Reben, Gemüse und Beeren steht im Missverhältnis zum Flächenbeitrag Naturwiesen und offenes Ackerland. Die Förderbeiträge würden der Unterstützung von Innovationen in nachhaltig wirtschaftenden Betrieben dienen, die übermässig der in- und ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind. Würden diese Förderungen nicht zugestanden, wären die für die Zukunft notwendigen Innovationen nicht realisierbar und Arbeitsplätze in der einheimischen Ernährungswirtschaft würden aufs Spiel gesetzt.

- **Ernteversicherungsbeiträgen**

Bei der Schweizer Hagelversicherung können wichtige Punkte wie Elementarschäden, Überschwemmungsschäden oder Wiederherstellungskosten bei Erdbeben versichert werden. Wir fordern die Einführung einer Verbilligung der Hagelversicherungsprämien durch den Bund um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Agrarprodukte zu stärken. Im Ausland wird dies teilweise bereits praktiziert und ist auch WTO-konform.

- **Reduktion der Auflagen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, damit innovatives, wirtschaftliches, unternehmerisches und nachhaltiges Handeln möglich ist.**

Dem innovativen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Handeln der Bauern stehen oft massiv einschränkende Auflagen gegenüber. Es ist systematisch zu prüfen und umzusetzen, welche Auflagen zwingend und welche abzuschaffen oder zu mindern sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	<i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.</i>	<p>Betriebszweige wie Agrotourismus, Direktvermarktung, Lohnunternehmung, Betreuungsleistungen und Leistungen im Energie sowie und Umweltbereich usw. (Paralandwirtschaft) sind als SAK-Faktor anzuerkennen.</p> <p>Es sollen keine Fördergelder für diesen Bereich beansprucht werden. Sie sollen jedoch für den SAK-Nachweis bei diversen landwirtschaftsrelevanten Rechtsgrundlagen, wie bäuerliches Bodenrecht, Strukturverbesserung, Raumplanung, Direktzahlungen usw., mitberücksichtigt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass nur ein Teil des Einkommens aus der Paralandwirtschaft stammt und diese immer mit anderen landwirtschaftlichen Betriebszweigen kombiniert wird, damit keine „Schauhöfe“ wie in Österreich entstehen.</p>
Art. 38 Abs. 2	Beibehaltung der Verkäsungszulage	<p>Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, einschränkende Bestimmungen oder Vorgaben für die Bezugsberechtigung zu erlassen, damit die heute fragwürdige Herstellung von Magerkäse wegfällt. Der Weg der Zentrifugation und der Ablieferung des anfallenden Rahms, soll nicht zu einem besseren Erlös führen, als derjenige, der Käse mit Fett herstellt.. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Rahmen der AP 2014-17 zu schaffen.</p>
Art. 46 Abs. 1		<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass bei Nutztieren keine Höchsttierbestände festgesetzt werden, da keine Notwendigkeit besteht. Über diverse Gesetzgebungen wie Tierschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Raumplanungsgesetz usw. wird der Rahmen gesetzt, dass in der Schweiz keine nicht nachhaltigen, überdimensionierten Nutztierhaltungen entstehen können. Einzig bei der Geflügelhaltung sind diese zu belassen, da die Branche dies aus Imagegründen ausdrücklich fordert.</p>
Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen	Einzelkulturförderungsbeiträge sind zwingend auszurichten, insbesondere auch für Spezialkulturen. Im Sinne der Einzelkulturförderung muss die SAK der entsprechenden Kultur als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.	<p>Als Bezugskriterium ist zusätzlich die Arbeit zu berücksichtigen.</p> <p>Wesentliche Direktzahlungskriterien stützen sich heute und auch in der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems auf die Fläche. Damit werden arbeitsintensive Betriebszweige, wie die Spezialkulturen, massiv benachteiligt und deren Stellenwert wird wenig Rechnung getragen. Dem muss im Sinne der Einzelkulturförderung Abhilfe geschaffen und bereits auf Gesetzesstufe die Fläche und die Arbeit (SAK) als Bezugskriterium festgesetzt werden. Mit einer solchen Lösung würde die Flächenmobilität erhöht, da Druck von der Fläche genommen und gleichzeitig die Höhe der Anpassungsbeiträge verringert wird.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 a Voraussetzungen	<p>e.</p> <p><i>h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung mit einem entsprechenden Abschluss verfügt.</i></p>	<p>Wir sind damit einverstanden, dass das minimale Arbeitsaufkommen auf 0,4 SAK in der Talzone festgesetzt wird.</p> <p>Eine gute Grundausbildung ist die Voraussetzung für die nachhaltige Bewirtschaftung der Betriebe. Die Anforderung an die landwirtschaftliche Grundbildung muss deshalb erhöht werden. Eine dreijährige Ausbildung mit Praxis, Theorie und entsprechendem Abschluss soll Bedingung sein für den Bezug von Direktzahlungen.</p> <p>Aktive Landwirte sind auf Vergrösserung der Betriebe angewiesen. Dass eine Kurzausbildung (sogenannte Schnellbleiche), welche berufsbegleitend oder sogar in Abendkursen absolviert werden kann, reicht, um direktzahlungsbezugsberechtigt zu werden, stellt ein grosses Problem dar. Viele Junge Leute absolvieren heutzutage eine Schnellbleiche, übernehmen danach einen Betrieb und beziehen Direktzahlungen. In Wirklichkeit bewirtschaftet der Senior den Hof weiter oder der Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte gemäss Art. 70a Abs.1 Ziff. f wird umgangen. Weiter besteht die Gefahr, dass wertvolles Kulturland unnötig extensiviert wird.</p>
Art. 71 Abs.1 Ziff b Kulturlandschaftsbeiträge		Wir begrüssen es, dass der Erschwernisbeitrag für Hang- und Steillagen unabhängig von der Zonenzugehörigkeit ausgerichtet werden soll.
Art. 72 Abs.1 Ziff. c (neu)	c. Einen einheitlichen (Zusatz-) Beitrag in allen Zonen für die Grundfutterfläche, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat bestimmt den minimalen Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren in Abhängigkeit der Zone.	<p>Als Berechnungsbasis für den Beitrag mit Mindesttierbesatz muss die Grundfutterfläche und nicht die Grünlandfläche alleine herangezogen werden.</p> <p>Die zunehmende Bedeutung von Mais und anderen Futterpflanzen als ausgewogenes, wirtschaftliches Grundfutter in der tierischen Produktion darf nicht verloren gehen. Sämtliche Kulturpflanzen, die zur betriebseigenen Grundfütterversorgung beitragen, sollen den gleichen Status wie Grünland erhalten (Ersatz für Energie- oder Eiweisshaltige Importfuttermittel). Damit soll eine sinnvolle Zusammenarbeit im Talgebiet ermöglicht werden.</p> <p>Für traditionelle Rindviehhaltungsbetriebe muss die Summe der Beiträge gemäss Ziff. a. und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c – alt wird d neu	c. in etwa der Summe der bisherigen Flächen und Raufutterverzehrer-Beiträgen entsprechen.
Art. 72 Abs. 2	Für die Grünfläche werden die Beiträge gemäss Abs.1 Ziff. a nur ausgerichtet, wenn sie futterbaulich genutzt werden.	Wenn alle Beiträge für Grünflächen an den Besatz mit Raufutter verzehrenden Nutztieren gebunden sind, verhindert dies eine nachhaltige Fruchtfolge mit Kunstwiese und eine vernünftige überbetriebliche Zusammenarbeit in der Futterproduktion.
Art. 77	Anpassungsbeiträge	Zu viele Mittel fliessen in die Anpassungsbeiträge, vgl. allgemeine Bemerkungen.